

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/1997

Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Schulärzte
Umfang ihrer Tätigkeit und Entlohnung
Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Bundesschulen Tirols
(ausgenommen Bundesanstalt für Leibeserziehung)
Direktion der Glasfachschnule Kramsach, Mariatal, 6233 Kramsach

Aufgrund des mit den Schulärzten abgeschlossenen Dienstvertrages richtet sich sowohl der Umfang der schulärztlichen Tätigkeit als auch die Entlohnung des Schularztes/der Schulärztin nach der jeweiligen Anzahl der zu betreuenden Schüler:

Umfang der schulärztlichen Tätigkeit:

1 Unterrichtsstunde bzw. 1 Stunde (je nach Dienstvertrag) pro Woche für jede volle und begonnene Anzahl von 60 Schülern

Entlohnung:

Für je angefangene 60 Schüler - derzeit S 1.819,40

Zur Feststellung allfälliger Veränderungen in der Entlohnung der Schulärzte sind dem Landesschulrat für Tirol Ende September und Ende Februar

mit Stichtag 2. Montag des jeweiligen Semesters

die Anzahl der Schüler und die Dienstzeiten der Schulärzte bzw. der Schulärztinnen

mit dem beiliegenden Formblatt

zu melden.

Eine Änderung im Umfang der schulärztlichen Tätigkeit ist vom Direktor bzw. von der Direktorin **auf Grund der unmittelbar wirksam werdenden Entlohnungsänderung unverzüglich** anzuordnen und im Zuge der Dienstaufsicht zu überprüfen.


Das Rundschreiben Nr. 1/1996 wird aufgehoben.

Beilage:

Formblatt zur Meldung der Schülerzahl

Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Dr. Neururer



**Meldung der Schülerzahl für die Berechnung der Entlohnung der/des
Schulärztin/Schularztes für das Semester des Schuljahres**

Stempel der Dienststelle:

Name der/des Schulärztin/Schularztes:

Anzahl der zu betreuenden Schüler mit
Stichtag 2. Montag im Semester:

Stundenanzahl/Woche: _____

Einteilung der Dienstzeit:

Wochentag	Dienstzeit	
Montag	bis	Uhr
Dienstag	bis	Uhr
Mittwoch	bis	Uhr
Donnerstag	bis	Uhr
Freitag	bis	Uhr
Samstag	bis	Uhr

Unterschrift der/des
Schulärztin/Schularztes

Unterschrift der/des Direktorin/ Direktors:

Ort, Datum:

.....

Achtung!

Sollten zwei Schulärzte an der Schule tätig sein, ist für jeden Schularzt ein eigenes Formular zu verwenden.

Hinweis:

Die sich aus dem Beschäftigungsausmaß ergebende wöchentliche Anwesenheitspflicht ist von der Direktion der Schulärztin/dem Schularzt unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Name der Schulärztin/des Schularztes, die Dienst- und Sprechstunden sowie der Raum, in dem diese/dieser anzutreffen ist, ist an der Amtstafel der Schule bekanntzumachen.